



- Beschlusskammer 9 -

Az.: BK9-23/610 (REGENT 2026)

05.03.2025

Zusammenfassung der Stellungnahmen zur abschließenden Konsultation der Festlegung zur regelmäßigen Entscheidung zur Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 genannten Punkte für alle Fernleitungsnetzbetreiber (REGENT 2026)

- 1 Die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur hat die oben genannte Festlegung vom 13.12.2024 bis zum 13.02.2025 konsultiert. Gemäß Art. 26 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 sind innerhalb eines Monats nach dem Ende der Konsultation die eingegangenen Stellungnahmen sowie eine Zusammenfassung zu veröffentlichen. Hiermit kommt die Bundesnetzagentur dieser Anforderung nach.
- 2 Zum Abschluss der Konsultationsfrist sind 6 Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden in der jeweiligen um etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung samt einer Zusammenfassung auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.
- 3 In den eingegangenen Stellungnahmen wurde im Wesentlichen vorgetragen:

1. Referenzpreismethode

- 4 Die im Festlegungsentwurf vorgesehene Beibehaltung der einheitlichen Briefmarkenentgelte als Referenzpreismethode wird durchgehend unterstützt. Die diesbezügliche Argumentation sei weiterhin schlüssig und nachvollziehbar. Die Fortführung der Briefmarkenentgelte habe sich über viele Jahre etabliert und biete den Marktakteuren auch zukünftig Planungssicherheit. Sie werde vom Markt auch im Vergleich zu anderen Methoden als sinnvolle und sachgerechte Methode eingestuft. Auch unter den geänderten gaswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der geänderten Importsituation, sei die Methode am geeignetsten und trage der Komplexität und Vermaschung des deutschen Fernleitungsnetzes nach wie vor am besten Rechnung. Zudem trage eine Beibehaltung maßgeblich zur bestmöglichen Tarifstabilität bei und stärke das Vertrauen

der Transportkunden in den deutschen Erdgasmarkt. Jegliche andere Methodik würde mit Blick auf das stark vermaschte deutsche Fernleitungsnetz nur zu einer Scheingenaugigkeit bei gleichzeitig geringerer Transparenz führen.

2. Nachlässe für erneuerbare und kohlenstoffarme Gase

- 5 Hierzu wurde vorgetragen, dass es sachlich logisch sei, die Regelung zur entgeltfreien Einspeisung von Biogas aus der Tenorziffer 1 zu streichen. Grund dafür sei die Regelung der Nachlässe für erneuerbare und kohlenstoffarme Gase von 100 % bzw. 75 % an Einspeisepunkten aus Erzeugungsanlagen für erneuerbares und kohlenstoffarmes Gas gemäß Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a und UAbs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1789. Hinsichtlich der in der Konsultationsfassung genannten Geltungsfrist ab dem 05.02.2025 bestehe jedoch ein Umformulierungsbedarf bezüglich der Frist für Einspeisepunkte aus Erzeugungsanlagen sowie für Speicher. Gemäß Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 gelte der Netzentgeltnachlass ab dem Zeitpunkt "der Netzentgeltfestsetzung". Da die nächste Netzentgeltfestsetzung erst im Mai 2025 für die Entgelte im Jahr 2026 erfolge, wäre eine Referenzierung auf den Wortlaut aus der Verordnung und damit auf den 01.01.2026 als Geltungsbeginn wünschenswert.
- 6 Einzelne Marktteilnehmer begrüßen, dass die Bundesnetzagentur sich weiterhin eine Möglichkeit zur Nutzung einer Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2024/1789 offenhält. Auf Grund zahlreicher bestehender nationaler Fördermaßnahmen sei aus Sicht dieser Marktteilnehmer die rechtliche Grundlage für die Nutzung einer Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 18 Abs. 5b der Verordnung (EU) 2024/1789 gegeben.

3. Speicherrabatte

- 7 Die Regelungen zur Rabattierung von Ein- und Ausspeisepunkten an Speicheranlagen werden weitestgehend unterstützt. Zum Teil wird eine Erhöhung des Rabatts auf 100 % gefordert, um angesichts der aktuellen Marktlage (Sommer-Winter-Spread) Anreize für eine marktwirtschaftliche Gasspeicherung zu setzen. Solche Anreize könnten aus Sicht eines Verbandes die Rolle von Trading Hub Europe (THE) bei der Erreichung der gesetzlich definierten Mindestfüllstände (derzeit 80 Prozent zum 1. Oktober und 90 Prozent zum 1. November) begrenzen. Gemäß der aktuellen europäischen Gesetzeslage sei eine Anhebung des Speicherrabatts auf bis zu 100 Prozent möglich. In manchen EU-Mitgliedstaaten finde ein 100-Prozent-Rabatt bereits Anwendung.
- 8 Bezüglich der Speicher, die an mehr als ein Marktgebiet angeschlossen sind, wird zum Teil eine alternative Regelung unter Nutzung von Verwahrungskonten für Gasmengen vorgeschlagen. Im bisherigen System müssten die Speicherkunden bereits bei der Einspeicherung des Gases in einen entsprechenden Speicher die Entscheidung treffen, ob das Gas zukünftig auch zur Ausspeicherung in ein anderes Marktgebiet zur Verfügung stehen soll. Der Vorschlag sieht vor, dass mit Hilfe von separaten Verwahrungskonten inkl. eines bestimmten Verwahrzeitraumes nachgewiesen werden könne, dass für die auf diesen Verwahrungskonten allokierten Gasmengen die Charakteristik der Speicherung zutrifft und damit gleichzeitig eine Abgrenzung zur Nutzung

des Speichers als Alternative zu einem Transport über einen Grenzübergangspunkt besteht. In der konkreten Umsetzung bedeute dies, dass Gasmengen, die den Verwahrungskonten zugeordnet werden, für einen definierten Mindestzeitraum nicht in ein anders Marktgebiet ausgespeichert werden könnten. Nach Ablauf des Mindestzeitraums könnten die Gasmengen in jedes angeschlossene Marktgebiet ausgespeichert werden.

4. Verbindliche Kapazitätsprodukte, die mit einer Bedingung versehen sind

- 9 Die Regelungen zur Rabattierung von bedingt festen, frei zuordenbaren Kapazitäten (bFZK) und festen, dynamisch zuordenbaren Kapazitäten (DZK) werden unterstützt.

5. Anpassung nach Art. 6 Abs. 4 lit. c der Verordnung (EU) 2017/460

- 10 Die Regelung zur Ermöglichung der tatsächlichen Vereinnahmung der Erlöse aus Fernleitungsdienstleitungen mittels Multiplikatoren mit einer Konstanten wird unterstützt.

6. Marktraumumstellungsumlage

- 11 Die im Vergleich zur Vorgängerfestlegung entfallende Einstufung der Marktraumumstellungsumlage als Systemdienstleistung wird begrüßt, zumal dies keine praktischen Konsequenzen habe. Jedoch solle eine Klarstellung aufgenommen werden, dass die Veröffentlichungspflicht auf der Buchungsplattform weiterhin die Marktraumumstellungsumlage umfasse.

7. Biogasumlage

- 12 Bezüglich der im Vergleich zur Vorgängerfestlegung entfallenden Einstufung der Biogasumlage als Systemdienstleistung wird gefordert, dass in der Festlegung eine abschließende Aussage zur grundsätzlichen Zulässigkeit und Fortführung der Biogasumlage erfolge und nicht nur die in der Kooperationsvereinbarung Gas geregelten Modalitäten hinsichtlich einer Abwicklung der Umlage für zulässig erklärt werden.
- 13 Denn es werde nicht berücksichtigt, dass die Biogasumlage – anders als die Marktraumumstellungsumlage – nicht im EnWG abgesichert sei und dass die GasNEV, die nur noch bis zum 31.12.2027 gelte, auf die Vorschriften der GasNZV verweise. Diese Verweise in § 20b GasNEV liefen bereits ab dem 01.01.2026 leer, so dass derzeit selbst für Bestandsanlagen unklar sei, ob die Biogasumlage weiterhin erhoben werden dürfe. Der Prozess zur Berechnung der Biogasumlage 2026 starte bereits im August 2025. Es sei höchst unwahrscheinlich, dass der Gesetzgeber bis zu diesem Zeitpunkt über den Fortbestand der Biogasumlage (etwa durch eine Verankerung im EnWG) entscheidet. Die Netzbetreiber benötigten daher mehr Ausführungen zur Übergangszeit, mindestens, bis die GasNEV am 31.12.2027 außer Kraft trete.
- 14 Diesbezüglich solle in der Festlegung REGENT 2026 oder der Festlegung zur GasNEF klargestellt werden, dass der Verweis des § 20b GasNEV auf die GasNZV und die damit angeordnete bundesweite Kostenwälzung mindestens so lange für Bestandsanlagen fortgelte, bis die GasNEV

auslaufe. Ebenso sei eine Übergangslösung für die Kosten aus der Zahlung von vermiedenen Netzentgelten erforderlich, die nach § 20a GasNEV bisher für die Dauer von 10 Jahren zugesichert worden seien. Dies sei dringend geboten, um wenigstens hinsichtlich der Bestandsanlagen weiterhin die Kostenwälzung rechtssicher durchführen zu können.

- 15 Zudem sollte eine Klarstellung aufgenommen werden, dass die Veröffentlichungspflicht auf der Buchungsplattform weiterhin die Biogasumlage umfasse.

8. Messstellenbetrieb

- 16 Die Regelungen bezüglich der Messstellenentgelte seien nachvollziehbar und werden begrüßt.

9. Nominierungsersatzverfahren

- 17 Die Einstufung der Entgelte für das Nominierungsersatzverfahren als Systemdienstleistung sei sachgerecht.

10. Entfall der Berichtspflicht

- 18 Der Entfall der in den Vorgängerversionen festgelegten Anzeige- und Berichtspflichten wird aufgrund der etablierten Anwendung der Briefmarke als Referenzpreismethode und dem dadurch erfolgenden Wegfall von administrativem Aufwand unterstützt.

11. Entgeltprognose

- 19 Von einzelnen Konsultationsteilnehmern wird angeregt, dass die Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet werden, jährlich eine Veranstaltung zur Entgeltveröffentlichung durchzuführen und hierbei auch die Entgeltprognose für die Folgejahre zu erläutern.